

Hans Günter Hockerts

Einführung

Soziale Ungleichheit ist ein großes Thema unserer Zeit. Wie in vielen Industrieländern der OECD haben die meisten Menschen auch in Deutschland den Eindruck, „dass das Oben und das Unten der Gesellschaft weiter auseinanderrücken und dass sich die Schere in Zukunft noch weiter öffnen wird“¹. Eine solche Problemwahrnehmung kann sich auf reale Daten stützen. So hat zum Beispiel die Einkommensungleichheit in der Bundesrepublik seit den 1980er Jahren in mehreren Wellen, besonders seit 2000, zugenommen. Der Niedriglohnsektor dehnt sich aus. Das Armutsrisiko wächst. Signalwörter wie Prekarität und „soziale Verwundbarkeit“ machen darauf aufmerksam, dass nicht nur der Abstand zwischen Oben und Unten größer wird, sondern neuerdings auch die Mitte der Gesellschaft von Statusverlusten und Abstiegsorgen bedroht ist².

Das Ausmaß und die Dynamik dieses Wandels sind jedoch umstritten. Je nach der Wahl der Messkonzepte und je nach dem Stellenwert, der den „gefühlten Aspekten“ aktueller Bedrohungsszenarien eingeräumt wird, gelangt man zu unterschiedlichen Deutungen. Experten der sozialstrukturellen Langzeitbeobachtung neigen eher zu dem Befund, dass es in Deutschland „noch nicht zu einer grundlegenden Verschärfung von sozialen Ungleichheiten und zu einem tiefgreifenden Wandel ihrer Strukturen“ gekommen sei³. Sie betonen vielmehr die erstaunliche Zählebigkeit von Ungleichheitsrelationen. Die harten Kerne der „Klassendisparitäten in der Marktgesellschaft“ seien in den Jahrzehnten des opulenten Wirtschaftswachstums weniger spürbar gewesen, doch träten sie in jünger-

¹ Stefan Hradil, Warum werden die meisten entwickelten Gesellschaften wieder ungleicher?, in: Paul Windolf (Hrsg.), Finanzmarkt-Kapitalismus. Analysen zum Wandel von Produktionsregimen, Wiesbaden 2005, S. 460–483, hier S. 461.

² Vgl. Berthold Vogel, Wohlstandskonflikte. Soziale Fragen, die aus der Mitte kommen, Hamburg 2009.

³ Karl Ulrich Mayer, Sinn und Wirklichkeit – Beobachtungen zur Entwicklung sozialer Ungleichheiten in (West-)Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Karl-Siegbert Rehberg (Hrsg.), Soziale Ungleichheit, Kulturelle Unterschiede. Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München 2004, Frankfurt a.M./New York 2006, S. 1329–1355, hier S. 1351.

ter Zeit wieder unübersehbar hervor⁴. Beide Perspektiven – die Hervorhebung neuer und die aktuelle Akzentuierung alter Spaltungslinien – tragen dazu bei, dass verstärkt über Fragen sozialer Ungleichheit diskutiert wird.

Der vorliegende Band nimmt dieses Thema auf. Dabei richtet sich das Augenmerk aus mehreren Gründen auf die Geschichte des Sozialstaats⁵. Erstens kommt damit – wie Gøsta Esping-Andersen prominent herausgearbeitet hat – „an active force in the ordering of social relations“ in den Blick⁶. Man kann die sozialstaatlichen Arrangements sogar zu den wichtigsten Instrumenten „gesellschaftlicher Relationierung“ zählen⁷. Zweitens ist die Meinung verbreitet, das Ziel des „sozialstaatlichen Projekts“ sei ausschließlich oder vorrangig „die Stiftung von egalitär strukturierten Lebensformen“⁸. Die Frage nach sozialer Ungleichheit im Sozialstaat erlaubt es, eine solche Vorstellung sozusagen gegen den Strich zu bürsten. Welches Maß an sozialer Ungleichheit lässt der Sozialstaat zu? Ist er sogar seinerseits ungleichheitsträchtig? Wie verändert sich seine Ungleichheitstoleranz im Zeitverlauf? Drittens befindet sich der Sozialstaat heute bekanntlich in einer Phase tiefgreifender Umbrüche. Unser Band möchte zur historischen Dimensionierung der aktuellen Reformdebatten beitragen, indem er soziale Ungleichheit als eine alte und neue, mehr noch: als eine permanente Herausforderung des Sozialstaats betrachtet.

Eine solche Sichtweise setzt voraus, dass mehr Gleichheit zu den Zielen des Sozialstaats gehört. Umso kräftiger ist vorab zu betonen: Das Grundversprechen moderner Sozialstaatlichkeit lautet nicht Gleichheit, sondern Sicherheit. Darauf verweist schon der rasante Aufstieg, den der Leitbegriff „soziale Sicherheit“ (oder *social security*, *sécurité sociale*) nach 1945 genommen hat. Nach der dramatischen Erfahrung von Unsicherheit in den Zeiten der Weltwirtschaftskrise und des Zweiten Weltkriegs erklärten die Vereinten Nationen *social security* 1948 zu einem Grundrecht der Menschheit. Die Entfaltung

⁴ Dies ist der Tenor bei Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 5: Bundesrepublik und DDR 1949–1990, München 2008.

⁵ Die Begriffe Sozialstaat und Wohlfahrtsstaat werden in diesem Band synonym verwendet.

⁶ Gøsta Esping-Andersen, *The Three Worlds of Welfare Capitalism*, Cambridge 1990, S. 23.

⁷ Stephan Lessenich, *Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus*, Bielefeld 2008, S. 35.

⁸ So etwa Jürgen Habermas, *Die Krise des Wohlfahrtsstaates und die Erschöpfung utopischer Energien*, in: ders., *Die Neue Unübersichtlichkeit*, Frankfurt a.M. 1985, S. 141–163, hier S. 151.

der westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten in den Jahrzehnten des Nachkriegsbooms war in dieser Leitkategorie verankert. So lag die hauptsächliche Intention darin, Menschen gegen verschiedenste soziale Risiken abzusichern. Im Beziehungsverhältnis von Sicherheit und Gleichheit war damit ein weiter, spannungsreicher Optionsraum eröffnet. Denn der Sozialstaat kann soziale Ungleichheit nicht nur reduzieren und limitieren, sondern auch konservieren, ja sogar selber produzieren und legitimieren.

Reduzieren: Um mehr Gleichheit bemüht, kann der Sozialstaat die beiden Grundformen sozialer Ungleichheit ins Visier nehmen: die Verteilungs- und die Chancenungleichheit. Er hat es dann in der Hand, Einkommen umzuverteilen, soziale Infrastrukturen auszubauen und allgemein zugänglich zu machen sowie besondere Hilfs- und Fördersysteme bereitzustellen. Diese sollen Nachteile in den Lebenschancen ausgleichen und „Befähigung“ vermitteln⁹. Dabei ist auch die sozialpolitische Dimension der Bildungspolitik einzubeziehen, die bei der Verteilung von Lebenschancen eine zentrale Rolle spielt¹⁰. Soweit soziale Sicherheit mit dem Ziel verbunden ist, Unterschiede in den Gefährdungen auszugleichen, gehen Sicherheit und Gleichheit ein gutes Stück „in eine gemeinsame Richtung“¹¹. Hierzulande sind Elemente des sozialen Ausgleichs vor allem im Gesundheitssystem ausgeprägt. Denn die Sach- und Dienstleistungen, auf die alle Versicherten Anspruch haben, hängen vom Bedarf und nicht von der Beitragshöhe ab, jedenfalls im Prinzip¹². Auch die Ungleichheit der am Markt erzielten Einkommen wird durch sozialstaatliche Maßnahmen spürbar vermindert. So waren zum Beispiel 26 Prozent der Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2005 vom Risiko der Einkommensarmut betroffen – vor Berücksichtigung von Sozialtransfers; deren Wirkung halbierte dieses Risiko auf 13 Prozent¹³. Was die Verteilung des Privatvermögens, zumal des Betriebsvermögens betrifft, so kann man gewiss

⁹ Franz-Xaver Kaufmann, Schutz – Sicherheit – Befähigung. Dauer und Wandel im Sozialstaatsverständnis, in: Zeitschrift für Sozialreform 55 (2009), S. 13–23.

¹⁰ Vgl. den Beitrag von Wilfried Rudloff in diesem Band.

¹¹ Hans F. Zacher, Grundlagen der Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 1: Grundlagen der Sozialpolitik, Baden-Baden 2001, S. 333–684, hier S. 387.

¹² Vgl. den Beitrag von Cornelius Torp in diesem Band.

¹³ Vgl. Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2008, S. 25. Zur Ausgleichswirkung des Steuer- und Transfersystems vgl. den Beitrag von Winfried Süß in diesem Band.

von einer „extrem“ ausgeprägten Ungleichheit sprechen¹⁴. Die Kritiker beachten jedoch zumeist jene Formverwandlung des privaten Eigentums nicht, die in Besitzanteilen am „Sozialvermögen“ zum Ausdruck kommt. Damit sind vor allem Anrechte auf Altersversorgung gemeint, sei es aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der Beamtenversorgung oder aus Betriebsrenten. Das private Eigentum an „Sozialvermögen“ erreichte schon in den 1970er Jahren eine Größenordnung, die das Sach- und Geldvermögen der privaten Haushalte um das Doppelte übertraf¹⁵. Das Sozialvermögen reduziert somit die Spannung zwischen den Erwerbs- und Besitzklassen ganz beträchtlich.

Limitieren: Der Sozialstaat kann Ungleichheitsräume offen halten (oder durch eine marktschaffende Politik selbst öffnen), jedoch am oberen und unteren Rand Grenzen ziehen. So beträgt beispielsweise das 2007 eingeführte Elterngeld mindestens 300 Euro und höchstens 1800 Euro im Monat. Der Sozialstaat hegt solche Ungleichheiten ferner dadurch ein, dass er wohlfahrtsrelevante Eigenaktivitäten nicht-staatlicher Anbieter einer staatlichen Rahmensteuerung unterwirft. So hat zum Beispiel die Pflegeversicherung (1995) die Tore für kommerzielle Dienstleister geöffnet, diese jedoch an bestimmte Standards und Kontrollen gebunden. Die Riester-Reform (2001) hat die gesetzliche Alterssicherung auf eine Teil-Privatisierung umgestellt; doch werden nur solche Finanzmarktprodukte staatlich gefördert, bei denen zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge garantiert ist. Diese Einhegungstendenz hat in jüngster Zeit stark an Boden gewonnen, denn die Einbeziehung von Märkten in sozialstaatliche Arrangements zählt zu den Hauptmerkmalen der aktuellen Reformpolitik. Dabei gehen Öffnung und Regulierung von marktbasierter Ungleichheitsräumen Hand in Hand¹⁶.

Konservieren: Soweit der Sozialstaat erworbene Lebensverhältnisse sichert, lässt er die Verteilungs- und Chancenstruktur einer Gesellschaft unangetastet, denn Statusunterschiede werden dabei bekräftigt und verstetigt. Das herausragende Beispiel bietet hierzulande die gesetzliche Rentenversicherung: Sie konstruiert über den lohnbezogenen Beitrag und die beitragsbezogene Rente eine Äquivalenz

¹⁴ Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Bd. 5, S. 120. Dort wird das im Folgenden hervorgehobene „Sozialvermögen“ jedoch nicht berücksichtigt.

¹⁵ Vgl. Werner Abelshäuser, Deutsche Wirtschaftsgeschichte seit 1945, München 2004, S. 347.

¹⁶ Vgl. den Beitrag von Lutz Leisering und Christian Marschallek in diesem Band.

zwischen Arbeitslohn und Rentenhöhe. Dauer und Erfolg der Erwerbstätigkeit rücken somit in den Rang einer zentralen Kategorie für die Zurechnung sozialer Leistungen. Anders gesagt: Die Einkommensungleichheit der Marktsphäre wird – einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Komponenten¹⁷ – auf das Sozialeinkommen übertragen. Da Hochverdiener eine statistisch signifikant größere Lebenserwartung haben als Niedrigverdiener, beziehen sie ihre höhere Rente auch deutlich länger als die anderen ihre niedrige. So gesehen gilt: Wer hat, dem wird gegeben. Oder: „Sicherheit schützt auch die Ungleichheit“¹⁸.

Produzieren: Der Sozialstaat bringt auch selbst soziale Ungleichheit hervor, und zwar auf dem Wege der selektiven Regelung von Zugangsrechten, Teilhabeformen und Finanzierungslasten, der Privilegierung oder Benachteiligung von Lebenslagen, der Konstituierung von „Versorgungsklassen“¹⁹, kurz: im Zuge der Dialektik von Inklusion und Exklusion. *Wem wann welche* Sicherung zusteht und *wer wann wie* dafür aufzukommen hat – darüber wird im politischen Prozess unablässig entschieden, und ein solcher Spielraum übt auf viele Akteure einen unwiderstehlichen Anreiz aus, ihre Klientel durch immer neue Variationen der Bevorzugung an sich zu binden. Auch der Begriff des „Inklusionsparadoxons“ deutet an, dass wir hier eine fortwährende Dynamik vor Augen haben, die sich nie stillstellen lässt: Jeder inkludierende Schritt lässt verbleibende oder neue Exklusionen umso stärker hervortreten. Je mehr Menschen etwa aus der Sozialhilfe in „höhere Stockwerke der sozialen Sicherung“ überführt werden, umso mehr laufen die verbleibenden Empfänger Gefahr, „marginalisiert und stigmatisiert“ zu werden²⁰.

In der deutschen Geschichte gilt die Separierung der Angestellten von den Arbeitern als das klassische Beispiel sozialpolitisch erzeugter Ungleichheit. Diese arbeits- und sozialrechtliche Spaltungslinie setzte 1911 markant ein, wurde jedoch seit den 1950er Jahren

¹⁷ Vgl. dazu den Beitrag von Christiane Kuller in diesem Band.

¹⁸ Zacher, Grundlagen, in: Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 1, S. 387.

¹⁹ In die Forschung wurde dieser Begriff eingeführt von M. Rainer Lepsius, Soziale Ungleichheit und Klassenstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland. Lebenslagen, Interessenvermittlung und Wertorientierungen, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Klassen in der europäischen Sozialgeschichte, Göttingen 1979, S. 166–209.

²⁰ Lutz Leisering, Desillusionierung des modernen Fortschrittsglaubens: „Soziale Exklusion“ als gesellschaftliche Selbstbeschreibung und soziologisches Konzept, in: Thomas Schwinn (Hrsg.), Differenzierung und soziale Ungleichheit. Die zwei Soziologien und ihre Verknüpfung, Frankfurt a.M. 2004, S. 238–268, hier S. 260.

schrittweise überwunden. Unter dem Dach der übergreifenden Kategorie des Arbeitnehmers war die Rechtsangleichung 1969 in allen wesentlichen Punkten erreicht (wenngleich die organisatorische Trennung in der Rentenversicherung noch bis zum Jahre 2005 fort dauerte). Inzwischen sind andere Disparitäten ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit getreten, insbesondere die Folgen der geschlechtsspezifischen Spaltung des Sozialstaats. Dass sozialstaatliche Regelungen eine eigenständige Komponente sozialer Distinktion bilden, lassen auch aktuelle Fragen wie diese erkennen: Vertieft die hohe Regulierungsdichte von Arbeitsverträgen die Kluft zwischen Kern- und Randbelegschaften? Warum haben viele „Solo-selbstständige“ dasselbe Schutzbedürfnis wie Arbeitnehmer, aber nicht denselben Schutz? Bietet „Hartz IV“ das Musterbeispiel einer mittels sozialrechtlicher Diskriminierung geschaffenen „Versorgungsklasse“? Gerade in jüngster Zeit, in einer Phase des sozialstaatlichen Um- und Rückbaus, gewinnt das Ungleichheitsträchtige Potential sozialpolitischer Entscheidungen an Aktualität und Brisanz. Denn das vom „sorgenden Staat“ gesicherte Wohlstandsniveau wird partiell abgesenkt; zugleich werden öffentliche und private Elemente neu gemischt. In diesem *New Deal* wird es Gewinner und Verlierer geben.

Legitimieren: Der Sozialstaat kann Ungleichheitskonstellationen rechtfertigen oder doch zumindest akzeptabel machen, indem er ihnen die Schärfe nimmt. Man denke an den Einbau von Elementen des sozialen Ausgleichs oder an die Fixierung von Mindestsicherungen, die gleichsam das legitimatorische Fundament jener Ungleichheitsräume bilden, die sich darüber wölben. Auch semantisch, im Diskurs über Gerechtigkeit, trägt der Sozialstaat dazu bei, soziale Ungleichheit erträglich zu machen. Denn er wirbt (in national variabler Dosierung) stets auch für Wertideen, die nicht im Gleichheitsprinzip verankert sind. Dazu zählt vor allem „Leistungsgerechtigkeit“, zum Teil auch der ambivalente Leitwert Sicherheit²¹. In der Spannung zwischen der Marktökonomie, die unablässig Ungleichheit hervorbringt, und der demokratischen Ordnung, die auf politischer Gleichheit beruht, tritt der Sozialstaat als Vermittlungsinstanz auf: Seine Räson liegt darin, soziale Ungleichheit auf ein gesellschaftlich *akzeptiertes* Maß zurückzuführen. Man kann noch einen Schritt weiter gehen und sagen: Die Akzeptanz der sozialpolitischen Verteilungskompromisse zählt zum innersten Kern der Legitimation unserer Gesellschaft.

²¹ Vgl. den Beitrag von Cornelius Torp in diesem Band.

Mit alledem ist gesagt: Soziale Ungleichheit und Sozialstaat stehen in einem multivalenten, zudem historisch wandlungsfähigen Beziehungsverhältnis. Da sich die sozialstaatliche Entwicklung nach 1945 in einem dezidiert nationalstaatlichen Rahmen entfaltet hat, variiert dieses Verhältnis außerdem im internationalen Maßstab. Dem trägt der vorliegende Band mit einem komparativen Ansatz Rechnung. Der vergleichende Blick hat den Vorteil, dass alternative Konstellationen erkennbar werden und das Möglichkeitsbewusstsein geschärft wird. So wächst die Chance, Eigenarten und Besonderheiten präziser zu bestimmen, Wirkungsanteile genauer zu gewichten, aber auch übergreifende Zusammenhänge klarer zu erfassen.

Als Vergleichsland haben wir Großbritannien gewählt – eine klassische Versuchsanordnung, wenn es darum geht, historische Unterschiede in paradigmatischer Absicht herauszuarbeiten. Deutschland und Großbritannien erscheinen in zahlreichen Typologien als Gegenpole, nicht nur im Blick auf den institutionellen Kern der Sozialstaatlichkeit, sondern auch im Blick auf die politischen und sozialökonomischen Rahmenbedingungen und die vorherrschenden Werte der Wohlfahrtskultur. So gilt die Bundesrepublik als Musterbeispiel eines politischen Systems, in dem eine Vielzahl von Mitregenten und Vetospielern (Koalitionsparteien, Länderregierungen, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht, ausgeprägte Selbstverwaltungstraditionen und so weiter) permanent zu Kompromissen zwingt, während das Westminster-Modell der parlamentarischen Demokratie Großbritanniens solche Restriktionen ganz oder größtenteils ausschließt. Die britische Zentralregierung hielt daher entschieden mehr Machthebel in der Hand, so dass sie auch tiefgreifende Richtungsänderungen wie unter Margaret Thatcher durchzusetzen vermochte. Charakteristische Unterschiede weist zudem das Parteiensystem auf: In der Bundesrepublik spielt der Wettbewerb zwischen zwei großen Sozialstaatsparteien (CDU/CSU und SPD) eine zentrale Rolle, während sich in Großbritannien (mit den *Tories*) ein mächtiger marktliberaler Gegenpol zu den Vorkämpfern des *welfare state* (auf Seiten der *Labour Party*) herausbildete. Die Differenz zwischen der britischen Spielart des Konservatismus und der deutschen Christdemokratie macht auch darauf aufmerksam, dass dem als *religious cleavage* bezeichneten Merkmal in der Sozialstaatsgeschichte große Bedeutung zukommt²². Für die Entstehung und die sozialpolitische Wirkung der kontinentaleuropäischen Christdemokratie war der religiöse Faktor sehr bedeutsam,

²² Dazu jetzt wegweisend: Kees van Kersbergen/Philip Manow (Hrsg.), *Religion, Class Coalitions, and Welfare State*, Cambridge 2009.

für das politische Profil der *Tories* hingegen kaum. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass die – großenteils konfessionellen – Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im bundesdeutschen Wohlfahrtssektor eine starke Stellung haben, während die *Social Services* in Großbritannien eine Domäne der öffentlichen Administration sind.

Im Blickwinkel der *Varieties of Capitalism*-Debatte erscheinen die beiden Länder als markante Fälle der *coordinated market economy* beziehungsweise der *liberal market economy*²³. Zu den Unterscheidungsmerkmalen zählt das Ausmaß, in dem kooperative Institutionen den Interessenausgleich zwischen Kapital und Arbeit vermitteln und das Zusammenwirken von Staat, Unternehmerverbänden und Gewerkschaften fördern. In der Bundesrepublik ist der Grad der Institutionalisierung widerstreitender Interessen mit dem Ziel von Konsens und Kooperation traditionell hoch, im marktliberalen Großbritannien jedoch niedrig. Bei der Abgrenzung der „Varianten des Kapitalismus“ kommt die Prägekraft des liberalen angelsächsischen Kulturerbes in den Blick: Dieses präferiert eher die Freiheit als die Gleichheit, konnotiert den Staat weniger positiv als deutsche Traditionen dies (seit Hegel) tun und hält ein größeres Maß an sozialer Ungleichheit für unabdingbar²⁴. Zu den markanten Unterschieden zählt ferner, dass die Klassenzugehörigkeit in der britischen Gesellschaft deutlicher wahrnehmbar ist als hierzulande. Sie macht sich nicht nur in ökonomischer Hinsicht bemerkbar, sondern auch als Bezugsrahmen kollektiver Mentalität und sozialkultureller Identifikation. Dies hat Folgen für die Bewertung sozialer Ungleichheit: In Großbritannien divergieren die Einstellungen in dieser Frage stärker als in der Bundesrepublik²⁵.

In den gängigen *welfare state typologies* findet man unsere beiden Vergleichsländer grundverschiedenen Typen zugeordnet. Am einfachsten und bekanntesten ist die Unterscheidung von Bismarck- und Beveridge-Ländern. Hier steht Bismarck für das Modell der Sozialversicherung, die als Attribut der Erwerbstätigkeit konstruiert ist und auf lohnbezogen differenzierten Beiträgen und Leistungen beruht. William Beveridge, dessen berühmter Reformplan als Blaupause für den Aufbau des britischen Wohlfahrtsstaats nach 1945

²³ Peter Hall/David Soskice, *Varieties of Capitalism: The Institutional Foundations of Comparative Advantages*, Oxford 2001.

²⁴ Vgl. Volker Borschier, *Culture and Politics in Economic Development*, London 2005, S. 139–151.

²⁵ Vgl. Steffen Mau, *The Moral Economy of Welfare States. Britain and Germany Compared*, London 2003, S. 96f.

diente, repräsentiert hingegen das Modell einer sozialen Sicherung, die als Attribut der Staatsbürgerschaft konzipiert ist: Sie umfasst im Prinzip die gesamte Bevölkerung, ist weniger streng an das Erwerbssystem gekoppelt und sieht weitgehend einheitliche Leistungen auf dem Niveau einer Basissicherung vor (*flat rate*). Irritierend mag wirken, dass mit „Beveridge“ mal die Blaupause, mal der real existierende britische *welfare state* bezeichnet wird. Dieser hat zwar das *flat rate principle* als Strukturmerkmal beibehalten, ist aber in wesentlichen Punkten vom Beveridge-Plan abgewichen. Sein Name wird daher auch für ein Fürsorgemodell in Anspruch genommen, das auf die gesamte Bevölkerung zielt, jedoch „Bedürftigkeit zur Anspruchsvoraussetzung“ macht²⁶. Genau das hatte der Beveridge-Plan ursprünglich verhindern wollen. Die neue Idee eines allgemeinen Rechts auf ein angemessenes *national minimum* diente ja nicht zuletzt dem Zweck, die aus dem Armenrecht stammenden *means tests* auf Ausnahmefälle zu begrenzen.

Nachhaltiger als diese Zweiteilung haben Dreiertypologien die vergleichende Sozialstaatsforschung geprägt. Besonders einflussreich war die von Gøsta Esping-Andersen propagierte Trias. Demnach drängt das *liberale* (residuale) Wohlfahrtsregime die Macht des Markts am wenigsten zurück, während der *konservative* Regimetyp viel Protektion mit wenig Redistribution verbindet, so dass gesellschaftliche Statusunterschiede festgeschrieben werden; der *sozialdemokratische* Regimetyp zeichnet sich hingegen durch ein hohes Maß an universellen und egalisierenden Leistungen für alle Staatsbürger aus. Hier ist nicht der Ort, um die verzweigte Debatte über diese vielzitierte Musterbildung nachzuzeichnen. Festzuhalten ist indes zweierlei: Die internationale Forschungsdiskussion hat einerseits zu einem regelrechten *Welfare Modelling Business* geführt²⁷; andererseits sind die Stimmen immer vernehmlicher geworden, die den Nutzen der typologischen Methode angesichts der „komplexen Eigensinnigkeit“ nationaler Traditionen bezweifeln²⁸. So sperrt sich auch manches gegen die gängige Praxis, Großbritannien dem liberalen und Deutschland dem konservativen Typ zuzuordnen. Mit dem *National Health Service* hat Großbritannien 1948 das am meisten

²⁶ So etwa Steffen Mau/Roland Verwiebe, *Die Sozialstruktur Europas*, Konstanz 2009, S.55. Von 1978 bis Mitte der 1990er hat sich in Großbritannien der Anteil der Leistungen verdoppelt, die eine Bedürftigkeitsprüfung voraussetzen.

²⁷ Peter Abrahamson, *The Welfare Modelling Business*, in: *Social Policy & Administration* 33 (1999), S.394–415.

²⁸ Franz-Xaver Kaufmann, *Varianten des Wohlfahrtsstaates. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich*, Frankfurt a.M. 2003, S. 309.

„sozialisierte“ Gesundheitssystem Westeuropas etabliert und hält daran im Grundzug bis heute fest. Und das Gesicht des bundesdeutschen Sozialstaats hat sich in der Reformära zwischen 1966 und 1974 erheblich verändert, wobei die Verstärkung universeller und egalisierender Elemente deutlich über den konservativen Regimetypus hinausführt.

Die Beiträge dieses Bandes fragen daher nicht nur nach Unterschieden, sondern auch nach Gemeinsamkeiten, nicht nur nach Divergenzen, sondern auch nach Konvergenzen der beiden Länder in einem halben Jahrhundert des Umgangs mit sozialer Ungleichheit. Der Blick richtet sich zunächst auf drei Problemfelder: *Armut* – damit haben wir den Bereich sozialer Ungleichheit vor Augen, der wohl am meisten als illegitim und daher als besonders herausfordernd gilt; *Bildungschancen* – sie werden hervorgehoben, da ihre Verteilung die Platzierung auf dem Arbeitsmarkt und damit die Position in der Sozialhierarchie wohl am stärksten beeinflusst; *Geschlechterdifferenzen* – sie bezeichnen eine zentrale Spannungs- und Spaltungslinie im Gefüge des „männlichen Wohlfahrtsstaats“ und geben den Blick auf einen tiefgreifenden Wandel im Verhältnis von Staat, Markt und Familie frei. Am Beispiel der Alterssicherung werden dann neue Tendenzen sozialpolitischer Regulierung erörtert, in denen sich Übergänge vom *Wohlfahrtsstaat* zum *Wohlfahrtsmarkt* erkennen lassen. Dabei näherte sich die Bundesrepublik, wie das Beispiel der Riester-Rente zeigt, ein Stück weit dem britischen Modell des *Public-Private Mix* an²⁹. Schließlich das Thema *Gerechtigkeit!* Dass der Sozialstaat Lasten und Leistungen gerecht verteilt, gehört zu seiner Legitimationsrhetorik. Aber welche Vorstellungen von Gerechtigkeit konkurrieren miteinander? Wie verhalten sie sich zur Gleichheitsnorm, und wie machen sie sich im Gefüge des deutschen und britischen Wohlfahrtsstaats konkret bemerkbar? Diesen Fragen wendet sich der abschließende Beitrag zu. Wer indes nicht nur diesen Aufsatz, sondern den ganzen Band als einen Versuch zur historischen Fundierung aktueller Gerechtigkeitsdebatten beim Umbau der sozialen Sicherung auffasst, hat unsere Absicht durchaus nicht missverstanden.

²⁹ Teilkonvergenzen zeigen sich auch in „aktivierenden“ Formen der Arbeitsmarktpolitik (vgl. Katrin Mohr, Soziale Exklusion im Wohlfahrtsstaat. Arbeitslosensicherung und Sozialhilfe in Großbritannien und Deutschland, Wiesbaden 2007). Dieses Feld haben wir nicht gesondert ins Auge gefasst, auch nicht die Gesundheitspolitik (vgl. dazu Ulrike Lindner, Gesundheitspolitik in der Nachkriegszeit. Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich, München 2004).